



Matthias Machnig

Staatssekretär

Herrn
Hans-Christian Ströbele
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 24. Oktober 2014

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Oktober 2014 Frage Nr. 99

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Inwieweit treffen Berichte (vgl. SPIEGEL 41/2014, S. 76-79 und SPIEGEL 42/2014 S.18) zu, dass 2011 neun Mitarbeiter des irakischen Geheimdienstes Iraqi National Intelligence Service mit Visa der deutschen Botschaft in Bagdad und mit Kenntnis des Bundesnachrichtendienstes zu einer Waffenfirma reisten, sich dort für den Kauf von Schusswaffen, wie Sturmgewehren interessiert zeigten, die ihnen hernach von deren Luxemburger Tochterfirma für 40 Mio. US-Dollar angeboten wurden, und was wird die Bundesregierung gegen die mögliche Umgehung deutschen Waffenexportrechts z.B. durch Lieferung via Kanada, USA, Luxemburg sowie dahingehende Ratschläge aus dem Bundeswirtschaftsministerium nebst nachgeordneten Bereich tun?

Antwort:

Dem Bundeskanzleramt und dem für die Exportkontrolle von Kriegswaffen zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern lagen bis zu einer Anfrage des Nachrichtenmagazins „Spiegel“ vom 29. September 2014 keine Informationen über eine Delegationsreise des INIS 2011 nach Deutschland mit der Intention, sich über Waffenkäufe zu informieren,

vor. Der BND hatte Kenntnis von einer Delegationsreise des INIS 2011 nach Deutschland mit der genannten Intention.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den Inhalt der geführten Gespräche vor. Insofern ist ihr auch nichts darüber bekannt, ob über eine mögliche Lieferung von Waffen durch die Luxemburger Tochterfirma des Unternehmens ein Angebot unterbreitet wurde.

Bei Lieferungen von ausländischen Tochterunternehmen deutscher Unternehmen sind die einschlägigen Genehmigungsvorschriften für Re-Exporte zu beachten, sofern Zulieferungen von Rüstungsgütern aus Deutschland erfolgen. Darüber hinaus unterliegen ausländische Tochterunternehmen allein den Exportkontrollgesetzen ihres jeweiligen Sitz-Landes.

Ratschläge des Bundeswirtschaftsministeriums oder aus dem nachgeordneten Bereich, statt Lieferungen aus Deutschland Lieferungen durch oder über ausländische Staaten oder Unternehmen vorzunehmen, hat es nach vorliegendem Kenntnisstand nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small hook.